

11. Wann kann in der Prolongation eines Wechsels eine Novation gesehen werden und zu wessen Gunsten wirkt sie?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 30. Mai 1923 i. S. Bank für Handel und Gewerbe (Kl.) w. von G. (Bekl.). V 779/22.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin als Inhaberin und Indossatarin von dreizehn von Frau C. auf die Beklagte gezogenen, von dieser akzeptierten und bei der Klägerin domizilierten Wechseln über zusammen 112000 M., die an den Fälligkeitstagen nicht eingelöst worden sind, klagt im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen. Die Beklagte wandle Nichtigkeit der Akzente ein, da sie zur Zeit der Akzeptierung geisteskrank gewesen sei. Die Wechsel seien auch von der Ausstellerin bei Fälligkeit bezahlt und dieser zurückgegeben worden. Die Klägerin habe sich die Wechsel später von der Ausstellerin gegen Empfangsschein vom 11. November 1919 zu treuen Händen zu statistischen Zwecken zurückgeben lassen. Den Anspruch auf Rückgabe habe Frau C. der Beklagten abgetreten.

Die Klägerin hat bestritten, daß die Beklagte zur maßgebenden Zeit geisteskrank gewesen sei und daß die Ausstellerin die Wechsel bezahlt habe. Bektere habe ihr, der Klägerin, vielmehr Prolongationswechsel gegeben; diese seien von der Klägerin in einem anderen Rechtsstreit gegen die Beklagte eingeklagt worden, und da in jenem Rechtsstreit die Beklagte mit einiger Aussicht auf Erfolg die Einrede der Geisteskrankheit erhoben habe, habe sich die Klägerin die alten Wechsel von der Ausstellerin zurückgeben lassen, um ihre Rechte aus diesen gegen die Beklagte geltend zu machen.

Die Klägerin wurde mit ihrem Anspruch in beiden Rechtszügen abgewiesen. Auf ihre Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Hingabe von Wechseln und auch von Prolongationswechseln in der Regel nur zahlungshalber, nicht an Zahlungstitt, erfolgt, also das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringt. Es findet aber hier eine Abweichung von der Regel darin, daß die Klägerin beim Empfang der Prolongationswechsel die ursprünglichen Wechsel nicht behalten, sondern vorbehaltlos der Ausstellerin zurückgegeben hat. In diesem Verhalten sieht es einen Verzicht auf den Anspruch aus den ursprünglichen Wechseln, da ja nach Art. 36 W.D. der Anspruch an den Besitz der Wechsel geknüpft sei. Die Ausstellerin hätte die Wechsel nach dem Rückempfang vernichten können. Wenn sie es nicht getan und sie späterhin der Klägerin wieder ausgehändigt habe, so habe damit der einmal erloschene Anspruch der Klägerin aus den ursprünglichen Wechseln nicht von neuem entstehen können. Das ursprüngliche Schuldverhältnis sei infolge Novation erloschen und die Klägerin könne gegenüber der Beklagten nicht etwa deshalb wieder auf die Klagewechsel zurückgreifen, weil sie befürchten müsse, bei der Geltendmachung der Prolongationswechsel aus irgendwelchen Gründen zu unterliegen.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß in der Hingabe der Prolongationswechsel eine Novation überhaupt nicht liege. Die Auffassung, daß in der Hingabe von Prolongationswechseln in der Regel keine Novation zu finden sei, die gemäß § 364 Abs. 1 HGB. das alte Schuldverhältnis zum Erlöschen bringe, entspricht der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts (R.D.G. Bd. 4 S. 371, Bd. 10 S. 48; Art. b. I. Z.S. v. 10. April 1909 in R.Z. 1909 S. 679 und bei Warn. 1909 S. 397). Aber bereits in letzterem Urteil ist für die Entscheidung der Frage, ob — der Regel entgegen — in der Hingabe und Annahme eines Prolongationswechsels eine das alte Schuldverhältnis zum Erlöschen bringende Novation gefunden werden kann, maßgebender Wert darauf gelegt worden, ob mit der Ausstellung der neuen Wechsel die Rückgabe der alten verbunden war. Ebenso erklärt ein Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 16. November 1909 (R.D.G. Bd. 20 S. 132), Prolongationswechsel würden im Handelsverkehr meist an Zahlungstitt gegeben, da für die Erhaltung einer doppelten Wechselverbindlichkeit kein Bedürfnis bestehe; regelmäßig würden dann aber auch die alten Wechsel zurückgegeben, so daß, wenn dies nicht geschehe, im Zweifel anzunehmen sei, der Gläubiger habe die neuen Wechsel nur zahlungshalber annehmen und die alten in Kraft halten wollen. Hiernach kann es nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht die Tatsache der vorbehaltlosen Rückgabe der ursprünglichen Wechsel bei Empfang der Prolongationswechsel für seine Überzeugung verwertet, daß die Klägerin

die Prolongationswechsel an Zahlungsstatt genommen hat. Dagegen muß es beanstandet werden, daß es ohne weitere Begründung ein Erlöschen des alten Schuldverhältnisses aus den eingeklagten Wechseln infolge dieser Novation nicht nur zugunsten der Ausstellerin, der die Klägerin die Wechsel zurückgegeben hat, sondern auch zugunsten der Beklagten, der Akzeptantin, angenommen hat. Die ein Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführende Novation kann keine stärkere Wirkung haben als die Zahlung. Wie aber die Zahlung durch den Aussteller oder einen sonstigen Regresspflichtigen den Akzeptanten nicht befreit (Staub, *W.D.* Art. 82 Anm. 56; *R.G.Z.* Bd. 9 S. 64, Bd. 11 S. 21, Bd. 61 S. 7), so muß dies auch von der Novation gelten, die sich zwischen dem Wechselinhaber und dem Aussteller durch Hingabe von Prolongationswechseln gegen Ausantwortung der alten Wechsel an den Aussteller vollzieht. Denn die Novation ist kein einseitiger Rechtsakt, sondern geht in Wege der Vereinbarung vor sich (§ 305 *B.G.B.*); sie wirkt daher an sich nur zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten. Beträgt daran könnte die Beklagte nur sein, wenn sie in irgendeiner erheblichen Weise an der Novation mitgewirkt hätte, wenn sie z. B. die Akzepte nicht, wie die Klägerin behauptet, bündelweise, also gewissermaßen auf Vorrat, der Ausstellerin gegeben, sondern sie auf Verlangen der Klägerin, die dafür die Ausantwortung der Klagewechsel an die Ausstellerin auch ihr gegenüber versprochen hätte, zwecks Prolongierung gewährt hätte. Es wäre auch denkbar, daß sie sich auf das Erlöschen durch Novation berufen könnte, weil etwa die Novationsvereinbarung als ein Vertrag zugunsten Dritter aufzufassen wäre, wofür die nicht mit Entschiedenheit bestrittene Behauptung der Beklagten, daß sie der C. ihre Akzepte nicht auf Schuld, sondern aus Gefälligkeit gegeben habe, für den Fall von Erheblichkeit sein könnte, daß die Klägerin dies gewußt habe.

Da das Berufungsgericht die erlöschende Wirkung der Novation zugunsten der Beklagten ohne jegliche besondere Begründung angenommen hat, so war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen zwecks Prüfung, ob etwa besondere Umstände ein derartiges, der Beklagten günstiges Ergebnis rechtfertigen. . . .